

VERFAHRENSORDNUNG

Beschwerdeverfahren gemäß §§ 8,9 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Eine Meldung (Beschwerde oder Hinweis) kann vertraulich oder anonym über ein webbasiertes Tool abgegeben werden.

Darüber ist es möglich

- Informationen zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie
- Informationen zu Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in unserem Geschäftsbereich oder innerhalb unserer Lieferkette zu übermitteln.

Betroffene von Menschenrechtsverletzungen haben ebenfalls die Möglichkeit, sich von Dritten (z. B. von NGOs oder Gewerkschaften mit Sitz in Deutschland) vertreten zu lassen.

Zur Beantwortung grundsätzlicher Fragen rund um das LkSG können Sie sich an unsere für Menschenrechte beauftragte Stelle unter **menschenrechte-lksg@indutec-holding.de** wenden.

Bitte beachten Sie, dass die für Menschenrechte beauftragte Stelle keine Beschwerde entgegennehmen kann.

Zur Abgabe Ihrer Beschwerde steht Ihnen das extra von **INDUTEC bzw. IWAGO** eingerichtete und oben genannte Meldesystem zur Verfügung, in welchem Sie Ihre Meldung/Beschwerde vertraulich und ggf. anonym abgeben können. Diese Verfahrensordnung gemäß § 8 Abs. 2 LkSG stellt dar, wie eine Meldung bearbeitet wird.

Welche Wege stehen für eine Meldung zur Verfügung?

INDUTEC bzw. IWAGO stellt als Meldekanal ein einheitliches, webbasiertes System zur Verfügung,

Das System ermöglicht über eine sichere, verschlüsselte Verbindung Meldungen in Textform und/oder per sprachverzerrter Nachricht zu erfassen. Es gewährleistet, dass Meldungen vollkommen anonym abgegeben werden können und ausschließlich die Meldestellenbeauftragten Zugriff auf das System erhalten, um die eingehenden Meldungen bearbeiten und verwalten zu können. Ferner stellt das System sicher, dass auch Rückmeldungen die Anonymität der Meldenden wahren.

Dieser Meldekanal ist auch für Dritte zugänglich.

Für Sie wird bei Einstellung einer Meldung eine individuelle Fall-ID erstellt. Bitte merken Sie sich die Fall-ID oder speichern diese. Sie haben jederzeit die Möglichkeit mit dem von Ihnen

ausgewählten Passwort mit uns über das Postfach zu kommunizieren und weitere Informationen zu Ihrer Meldung einzugeben. Ebenso können wir Sie über das Postfach informieren und ggf. Rückfragen stellen, die zur Klärung des Sachverhaltes wichtig sind. Wir begreifen unser Beschwerdeverfahren als ein ergänzendes System zu bestehenden Beschwerdemechanismen. Wir erkennen den Wert von lokalen und betrieblichen Beschwerdesystemen im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette an und stärken diese. So stehen unseren Kolleginnen und Kollegen auch weiterhin ihre Ansprechpartner wie Vorgesetzte oder die unmittelbar sachlich zuständige Person zur Verfügung.

Bei unseren Geschäftspartnern und Zulieferern setzen wir uns für lokale Beschwerdemechanismen ein und berücksichtigen in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle von Arbeitnehmervertretenden und anderen lokalen Interessensvertretungen für die Gewährleistung des Zugangs zur Abhilfe.

Bitte geben Sie in Ihrer Meldung auch an, wie wir mit Ihnen kommunizieren können, um den Sachverhalt mit Ihnen zu erörtern. Wir werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen. Wir behandeln Ihre Meldung grundsätzlich vertraulich.

Was kann Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, uns auf

- menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken
- sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten

hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von uns im eigenen Geschäftsbereich oder einer unserer unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten entstanden sind.

Menschenrechtsverletzungen bzw. Verletzungen von umweltbezogenen Pflichten können umfassen:

- Diskriminierung von Personen,
- ungesicherte und gefährliche Arbeitsbedingungen (Arbeitsschutz),
- Zwangsarbeit,
- Kinderarbeit,
- die Verweigerung von angemessenem Lohn,
- die Verweigerung der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft (Koalitionsfreiheit),
- die Schädigung umliegender Gemeinschaften durch Umweltverschmutzungen, Unfälle oder verunreinigte Produkte.

Menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sind Zustände, bei denen es zwar noch nicht zu einer Menschenrechtsverletzung oder Verletzung von umweltbezogenen Pflichten gekommen ist, aber bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit Menschenrechtsverletzungen bzw. Verletzungen umweltbezogener Pflichten drohen.

Was geschieht beim Eingang einer Meldung?

Soweit eine Meldung eingeht, erhalten Sie unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage ab Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung. Meldungen werden intern durch fachkundige Mitarbeitende der Meldestelle bearbeitet. Diese Personen handeln unparteiisch und sind für diese Aufgaben frei von Weisungen sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Welche Verfahrensschritte folgen?

Nach Erhalt einer Meldung wird diese zunächst durch die Meldestellenbeauftragten auf Vollständigkeit der Sachlage sowie den Unternehmensbezug geprüft, insbesondere im Hinblick auf relevante menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten.

Der Meldung wird gründlich und systematisch nachgegangen. Falls erforderlich werden die Meldestellenbeauftragten weitere Informationen vom Meldenden anfordern und mit diesem den Fall erörtern. Die Meldestellenbeauftragten können, wenn erforderlich, auch andere Stellen zur Aufklärung des Falls hinzuziehen. Andere Stellen können z. B. die für Gesundheit, Sicherheit oder Nachhaltigkeit zuständigen Abteilungen sein.

Die Vertraulichkeit bleibt jedoch stets erhalten und die Kommunikation Ihnen gegenüber erfolgt ausschließlich über die Meldestelle.

Die Untersuchung wird gewissenhaft im dafür erforderlichen zeitlichen Rahmen durchgeführt. Maßnahmen werden dann ergriffen, wenn Risiken oder Verletzungen der Sorgfaltspflichten bekannt werden. Abhilfemaßnahmen können zum Beispiel Konzepte/Pläne sein, die mit Lieferanten entwickelt werden und die erkannten Risiken/Verletzungen beheben sollen. Kann die Verletzung der Pflichten bei einem unmittelbaren Zulieferer nicht in angemessener Zeit beendet werden oder handelt es sich um einen mittelbaren Lieferanten, wird ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erarbeitet. Dabei wird die Zusammenarbeit mit dem verletzenden Unternehmen angestrebt. Maßnahmen können beispielsweise auch angemessene zivilrechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein. Gegebenenfalls werden auch angemessene Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.

Die interne Meldestelle gibt der meldenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen.

Eine Rückmeldung an die meldende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Muss ich aufgrund der Meldung mit Sanktionen rechnen?

Sanktions- oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Meldungen in gutem Glauben aufgegeben haben, sind verboten. Sofern Sie Grund zu der Annahme haben, dass Sie aufgrund Ihrer Meldung von Sanktions- oder Vergeltungsmaßnahmen betroffen sind, können Sie sich auch an unsere für Menschenrechte beauftragte Stelle (menschenrechte-lksg@indutec-holding.de) wenden.

Bitte beachten Sie dabei jedoch, dass dieses Postfach kein Meldekanal ist. Bitte beachten Sie zudem, dass die wissentliche Angabe falscher oder irreführender Informationen verboten ist.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen werden selbstverständlich streng vertraulich und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen behandelt. Es werden nur die Daten erhoben und verarbeitet, die für die Zwecke der Bearbeitung der Meldung erforderlich sind. Die Vertraulichkeit Ihrer Identität wird dabei ebenso gewahrt wie ein wirksamer Schutz vor jeglicher Benachteiligung oder Bestrafung.

Kontrolle der Umsetzung des Beschwerdemechanismus

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, z. B. wenn mit einer wesentlichen Veränderung oder wesentlichen Erweiterung der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer zu rechnen ist, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die für Menschenrechte beauftragte Stelle kontrolliert die Umsetzung und Effektivität des Beschwerdemechanismus.

